

den und so lange eigene Bundessteuern nicht eingeführt sind, durch Matricularbeiträge der einzelnen Bundesstaaten, und zwar nach Maßgabe ihrer Bevölkerung, aufzubringen.

Wenn nun nach dem vom letzten Reichstage genehmigten Bundesbudget an Matricularbeiträgen von sämmtlichen Bundesstaaten überhaupt

19,837,567 Thlr.

aufzubringen sind, so entfällt davon auf das Königreich Sachsen mit seiner auf

2,426,034 Köpfe

angesezten Bevölkerung ein Betrag von

1,868,296 Thlr. Hiervon ist vertragsmäßig der Antheil an den Postüberschüssen mit

326,806 - zu kürzen, mithin verbleiben

1,541,490 Thlr. in Sa. zu decken.

Dieser letztere Betrag ist nun unter

Position 75 a.

in das Staatsbudget für jedes der beiden Jahre 1868 und 1869 — was das letztere Jahr anlangt, mit der Bemerkung, daß es sich erst nach Publication des Bundesbudgets auf das Jahr 1869 zeigen könne, ob diese Position eine Ersparniß ergeben oder eine Ueberschreitung unvermeidlich machen werde — von der Staatsregierung eingestellt worden.

Die zweite Kammer hat in ihrer am 23. dieses Monats abgehaltenen Sitzung dieses Postulat einstimmig bewilligt, und die unterzeichnete Deputation hat auch ihrer Kammer

die Bewilligung der zu Position 75 a. geforderten 1,541,490 Thlr. zu empfehlen.

Unter

Position 75 b.

werden 1000 Thlr. zu den Kosten der Reichstagswahlen beansprucht.

Auch diesen Posten hat die zweite Kammer einstimmig genehmigt und die unterzeichnete Deputation hat keinen Anstand zu nehmen,

die Bewilligung dieser 1000 Thlr. anzurathen.

Dasselbe thut sie auch rücksichtlich der unter